

objektiver Tatbestand

Im [Strafrecht](#) ist ein Straftatbestand aufgeteilt in

- den Tatbestand,
- die [Rechtswidrigkeit](#) und
- die Schuld.

Der Tatbestand wird untergliedert in objektiven und subjektiven Tatbestand. Der objektive Tatbestand umfasst die äußeren Tatbestandsmerkmale. Sie [bestimmen](#) das äußere Bild der Tat und müssen bei den Vorsatzdelikten vom [Vorsatz](#) umfasst sein. Ein [Irrtum](#) hierüber schließt den [Vorsatz](#) nach § [16 Abs. 2 StGB](#) aus. Die äußeren Tatbestandsmerkmale lassen sich in normative und deskriptive Merkmale untergliedern.